



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Konrad Kramer
LNV-Rechtsreferent

Stuttgart, 29.11.2013

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Staatsministerium Baden-Württemberg
Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung
Frau Gisela Erler
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Stm-vwv-öffentlichkeitsbeteiligung

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Leitfaden für eine neue Planungskultur (Planungsleitfaden, Stand 5.11.2013)

und

Entwurf einer Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung)

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Erler,

der LNV dankt für die Anhörung zur geplanten VwV Öffentlichkeitsbeteiligung und dem zugehörigen Planungsleitfaden und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

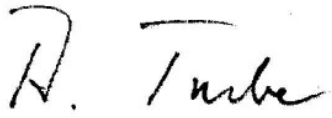
Wir begrüßen die Einführung eines Beteiligungsscoping und der Möglichkeiten einer frühen, einer nicht-förmlichen und einer nachlaufenden Öffentlichkeitsbeteiligung neben der bislang vorgesehenen förmlichen Beteiligung bei Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG.

Aus LNV-Sicht sollten noch folgende Ergänzungen der Verwaltungsvorschrift erfolgen:

- Bei der Einladung zum Beteiligungsscoping (Nr. 4) sollten die anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände als Vertreter der vom geplanten Vorhaben betroffenen Belange ausdrücklich genannt werden.
- Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit (Nr. 1.3.3 und 5) sollte die Art und Weise der Unterrichtung festgelegt werden. Auch sollte ein Verfahren der Unterrichtung

festgelegt werden bei Unterlassung eines Scopings und der frühen Beteiligung, wenn über deren Notwendigkeit nichts bekannt ist oder Uneinigkeit besteht. Insbesondere sollte eine Pflicht zur Auskunft über das Vorhaben und über die Verfahrensentscheidungen (z.B. Nr. 4 letzter Satz) aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Trube". The signature is written in a cursive style with a large initial "A" and a long horizontal stroke above the "Trube".

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin